

Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit und beim Informationsaustausch und fordern technische Hilfe zur Erfüllung der Vertragsziele. Art. 11 und 12 enthalten die Aufgaben der Konferenz der Vertragsparteien und eine Konkretisierung der Aufgaben für das von der Wiener Konvention eingerichtete Sekretariat. Finanzielle Fragen sollen auf der ersten Konferenz behandelt werden. Das nunmehr zur Zeichnung aufliegende Protokoll soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten; Voraussetzung sind allerdings elf Ratifikationen von Staaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der 1986 weltweit produzierten Menge von CFK herstellen. Am Ende der Konferenz wurde das Protokoll von 46 Staaten und der EG gezeichnet.

Die Verabschiedung des Protokolls ist zum einen auf Grund des Drängens der Vereinigten Staaten und Kanadas und durch einen Kompromiß mit der EG zustande gekommen; für die EG-Staaten dürfte damit einer Ratifikation des Ozonabkommens kein Hindernis mehr im Wege stehen. Andererseits schlägt sich im Zustandekommen des Protokolls jedoch auch die Tatsache nieder, daß die bedrohlichen Ausmaße, welche die Verdünnung des Ozongürtels angenommen hat — über der Antarktis ist zeitweilig ein Loch im Ozongürtel von der Größe der Vereinigten Staaten zu beobachten —, einer breiten Öffentlichkeit bewußt geworden sind. Hierzu hat nicht zuletzt die Aufklärungsarbeit des UNEP beigetragen. Exemplarisch sei auf die in Aufmachung und Informationsgehalt vorzügliche Serie 'UNEP Environment Briefing' hingewiesen, deren Nummer 1 (1986) dem Schutz der Atmosphäre und des Ozongürtels gewidmet war. *Klaus Dicke* □

Sozialfragen und Menschenrechte

Kinderhandel und kommerzielle Adoption: Unterfälle der Sklaverei und sklavereiähnlicher Praktiken — Enttäuschender UN-Bericht — Mangel an konkreten Informationen (41)

I. Erhebliche Schwierigkeiten bereitete die Umsetzung der Resolution 1983/30 des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen vom 26. Mai 1983, die den Auftrag an das Zentrum für Menschenrechte der Weltorganisation enthielt, in Zusammenarbeit mit den relevanten Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine Studie über Ursachen und Implikationen des Kinderhandels einschließlich kommerziell motivierter (und dabei insbesondere der grenzüberschreitenden) Adoptionen zu erstellen. Die Initiative für dieses Vorhaben ging von der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz aus (Resolution 1982/15 v. 7.9.1982). Im Vorfeld forderte der Generalsekretär der Vereinten Nationen Regierungen, Organe der Vereinten Nationen, Sonderorganisationen und nichtstaatliche Organisationen auf, Informationen zu diesem heiklen Thema zu liefern.

Das Echo war ermutigend: 20 Staaten (Äquatorialguinea, Bahamas, Benin, Chile, El Salvador, Finnland, Frankreich, Guinea, Indien, Irak, Kuba, Madagaskar, Nicaragua, Niger, Österreich, Pakistan, Portugal, Rwanda,

Spanien, Tschechoslowakei und Venezuela) antworteten sowie zehn Organe der Vereinten Nationen und zwischenstaatliche Organisationen, außerdem 18 nichtstaatliche Organisationen; an sich keine schlechte Resonanz, der Großteil der Antworten enthielt jedoch nahezu keine substantiellen Informationen. Die Informationen der Regierungen beschränkten sich überwiegend auf Aussagen zur Rechtslage, ohne einen Einblick in die Praxis zu geben. Auch die sonstigen Berichte vermochten kein authentisches und umfassendes Bild der Wirklichkeit zu vermitteln, was auch für den Bericht der Interpol gilt. So mußte zur Abfassung dieser Vorstudie auf bereits vorliegende Materialien und Dokumente der Vereinten Nationen zurückgegriffen werden, wengleich der Untersuchungsgegenstand dort in der Regel nur eine Nebenrolle einnahm.

Gerade die Dürftigkeit des Ergebnisses unterstreicht einmal mehr die Notwendigkeit und die Bedeutung des Einsatzes von Sonderberichterstatern, denen es durch eigenes Recherchieren gelingt, Einblick in die Praxis zu gewinnen.

II. Der nicht sehr umfangreiche Bericht des Generalsekretärs (E/CN.4/Sub.2/1987/28 v. 29.5.1987) gibt unter anderem einen Überblick über die einschlägigen Regelungen des internationalen Rechts, die sich mit Sklaverei, sklavereiähnlichen Praktiken und den Rechten der Kinder befassen, wobei der Begriff des 'Kindes' im Rahmen der Studie in Anlehnung an die Definition der Internationalen Arbeitsorganisation auf Personen bis zum Alter von 15 Jahren gemünzt ist; statistische Angaben beziehen sich auf die Altersgruppe von 12 bis 15 Jahren.

Behandelt werden im übrigen drei Themenkomplexe:

- der Verkauf von Kindern zu Adoptionszwecken — im Rückgriff auf eine Definition der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz wird erwähnt, daß nur dann ein Fall von Sklaverei vorliegt, wenn die Eltern das Kind an einen Vermittler verkaufen, der es seinerseits gegen Geld an adoptionswillige Kandidaten gibt;

- die Zwangsarbeit von Kindern (Aspekt der Ausbeutung von Kinderarbeit) — zu diesem Themenkomplex wird auf den die Kinderarbeit begünstigenden Abbruch der Schulausbildung nach der Grundschule hingewiesen sowie auf die ungünstigen physischen Auswirkungen der Kinderarbeit mit oft irreversiblen Folgen für die Betroffenen (konkrete Zahlen fehlen jedoch, selbst Schätzungen über das Ausmaß des Verkaufs von Kindern zum Zwecke der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft werden für nur schwer möglich erklärt);

- Prostitution — auch zu diesem Thema wird hervorgehoben, daß verlässliche Informationen kaum erhältlich sind; die Studie geht jedoch davon aus, daß die Zahl der Betroffenen — gerade auch im Hinblick auf jüngere Kinder und Jungen — weltweit steigt.

Aussagen zu den Ursachen enthält der Bericht nicht, wenn man von der Feststellung absieht, daß die mitwirkenden Eltern aus einer Reihe von Motiven handeln. Mit dem Wunsch nach einer besseren Ausbildung der Eltern oder internationaler Zusammenarbeit

zur Beseitigung des Kinderhandels ist es jedenfalls nicht getan.

III. Aufgenommen hat das Thema des Kinderhandels die im Rahmen der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz eingerichtete Arbeitsgruppe zur Sklaverei, die zu ihrer 12. Tagung im August zusammentrat. Ihr Bericht (E/CN.4/Sub.2/1987/25 v. 28.8.1987) geht mit der Vorstudie des Generalsekretärs ins Gericht: Diese könne zwar als Ausgangspunkt dienen, ermangele aber des sachlichen Gehalts; diese Inhalte ließen sich aber sehr wohl den Informationen entnehmen, die der Arbeitsgruppe während der vergangenen fünf Jahre seitens nichtstaatlicher Organisationen zugänglich gemacht wurden. Der Bericht des Generalsekretärs habe sich auf den Handel mit Kindern zum Zwecke der Adoption, der Zwangsarbeit und der Prostitution beschränkt; Kinder würden indes auch zu anderen Zwecken gehandelt, so zum Beispiel, um sie für verbrecherische Aktivitäten oder zum Betteln abzurichten oder um sie für Organtransplantationen zu benutzen. Zudem sei der Bericht zu sehr auf eine Altersgruppe eingegrenzt, nämlich die der 12- bis 15jährigen; in der Tat würden jedoch auch Kinder unter 12 Jahren verkauft, und der Konventionsentwurf über die Rechte des Kindes ziehe die Altersgrenze erst bei 18 Jahren. Ein weiterer Bericht des Generalsekretärs solle daher Erkenntnisse über den Kinderhandel insgesamt vorlegen und sich nicht auf nur eine Altersgruppe beschränken.

Birgit Laitenberger □

Mauretanien: Schlußbericht des Experten der Unterkommission — Vage Behauptungen einer Illustrierten — Sozio-ökonomische Anstrengungen erforderlich (42)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1985 S.27f. fort.)

I. Sklaverei als gesetzlich geschützte Institution sei in Mauretanien zwar abgeschafft, dennoch könne nicht ausgeschlossen werden, daß in entlegenen, von der Regierung schwer kontrollierbaren Gebieten so etwas wie De-facto-Sklaverei fortbestehe, indem Freigelassene benachteiligt würden — so die Quintessenz des Berichts, den der Belgier Marc Bossuyt als Experte der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz nach einem Besuch in Mauretanien im Januar 1984 erstellt hatte.

Dem Vorschlag der Unterkommission folgend, ersuchte der Wirtschafts- und Sozialrat mit Entscheidung 1985/143 vom 30. Mai 1985 die Unterkommission um Erstellung eines Zwischenberichts zu ihrer 38. und eines Schlußberichts zu ihrer 39. Tagung. Als der Zwischenbericht (E/CN.4/Sub.2/1985/26) am 25. August 1985 vorgelegt wurde, fehlte die Stellungnahme Mauretaniens, so daß sich der Bericht Bossuyts auf eine Wiedergabe der Stellungnahmen aus dem Verband der Vereinten Nationen — Weltbank, Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO), Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Wirtschaftskommission für Afrika (ECA) und Entwicklungs-